



Gesuch / Bewilligung zum Verbrennen von natürlichem Wald-, Feld- und Gartenabfällen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG Art. 30, 30c)
- Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV Art. 1, 26a, 26b)

Gesuch (einzureichen an: Amt für Umwelt, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans)

Gesuchsteller, Adresse			
Grundstückeigentümer			
Begründung			
Gemeinde, Adresse, Flurname / Parz. Nr.			
Zeitpunkt			
Ort, Datum, Unterschrift Eigentümer			
Ort, Datum, Unterschrift Gesuchsteller			

Bewilligung und Auflagen

- Die Bewilligung gilt ausschliesslich für das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen. Es ist verboten, andere Stoffe beizugeben (keine Brandbeschleuniger wie Benzin, Diesel, Altöl oder Autoreifen, auch keine Siedlungsabfälle aller Art).
- Wald-, Feld- und Gartenabfälle möglichst trocknen lassen, mottende Asthaufen vermeiden.
- Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen darf im angrenzenden Siedlungsgebiet und auf Verkehrsträgern zu keinen übermässigen Immissionen (Rauch, Geruch, Asche, Funken) führen.
- Bei Waldbrandgefahr sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Föhn, Wind, Feuchtigkeit, Luftdruck, etc.) ist auf das Feuern zu verzichten.
- Informationen zur aktuellen Waldbrandgefahr und allfälligen Feuerverboten, finden Sie unter www.waldbrandgefahr.ch
- Kantonal oder kommunal erlassene Feuerverbote oder andere Einschränkungen sind immer einzuhalten; die vorliegende Bewilligung verliert in solchen Fällen automatisch ihre Gültigkeit.
- Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Arten von Schäden, die durch die Ausübung der bewilligten Tätigkeit entstehen könnten. Jegliche Haftung des Kantons als Erteiler der Bewilligung wird abgelehnt.
- Unmittelbar vor dem Anzünden des Feuers ist die Kantonspolizei telefonisch zu informieren.

Bewilligung **gültig bis** Gebühr: Fr. 50.-

Ort, Datum: Stempel / Unterschrift:

Kopie an: Kantonspolizei, NSV, Feuerwehrenspektorat, AWE